

4. AUGUST 1932 – Koordiniertes Gemeindewahlgesetz
[B.S. 12.08.1932]

AUSZUG

[...]

[**Art. 1bis** - §1 - Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bis auf die Staatsangehörigkeit die anderen in Artikel 1 §1 erwähnten Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen und gemäß §2 des vorliegenden Artikels ihren Willen geäußert haben, dieses Stimmrecht in Belgien auszuüben, können die Eigenschaft als Gemeinderatswähler erhalten.

Für die Anwendung von Absatz 1 wird davon ausgegangen, dass nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union, die in den Bevölkerungsregistern vermerkt sind, die in Artikel 1 §1 Nr. 3 erwähnte Bedingung erfüllen.

§2 - Um in die in Artikel 3 §1 erwähnte Wählerliste eingetragen werden zu können, müssen die in §1 des vorliegenden Artikels erwähnten Personen bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort haben, einen schriftlichen Antrag einreichen, der dem vom Minister des Innern festgelegten Muster entspricht und in dem Folgendes angegeben wird:

1. ihre Staatsangehörigkeit,
2. die Adresse ihres Hauptwohntortes.

Die Artikel 7bis und 13 des Wahlgesetzbuches sind anwendbar.

Die in Artikel 13 des Wahlgesetzbuches erwähnten Notifizierungen werden jedoch von den betreffenden Staatsanwaltschaften beziehungsweise Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeindebehörden vorgenommen, wenn diese festgestellt haben, dass derjenige, der seine Eintragung in die Wählerliste beantragt hat, unter die Anwendung der in den Artikeln 6 und 7 des Wahlgesetzbuches erwähnten Ausschluss- beziehungsweise Aussetzungsmaßnahmen fallen könnte.

Diese Notifizierungen werden binnen zehn Tagen nach Erhalt des Antrags der Gemeindebehörden übermittelt. Wenn kein Anlass zu einer Notifizierung besteht, werden die Gemeindebehörden innerhalb derselben Frist davon in Kenntnis gesetzt.

Erfolgt die Notifizierung nach Erstellung der Wählerliste, wird der Betreffende aus dieser Liste gestrichen.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium vergewissert sich, dass der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, und wenn dies der Fall ist, notifiziert es ihm per Einschreiben seinen Beschluss, ihn in die Wählerliste einzutragen.

Die Eintragung wird gemäß den vom König festgelegten Modalitäten im Bevölkerungsregister vermerkt.

Wenn der Antragsteller die eine oder andere Wahlberechtigungsbedingung nicht erfüllt, notifiziert ihm das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde seines Wohnortes per Einschreiben die mit Gründen versehene Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Wählerliste.

Die Beschlüsse zur Zulassung oder Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Wählerliste werden gemäß den vom Minister des Innern festgelegten Mustern abgefasst.

Als unzulässig werden Anträge erklärt, die während des Zeitraums ab dem Tag der Erstellung der Wählerliste bis zum Tag der Wahl, für die sie erstellt wird, einschließlich eingereicht werden.

Außerhalb des im vorhergehenden Absatz erwähnten Zeitraums kann jede als Wähler zugelassene Person bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort hat, schriftlich erklären, dass sie auf diese Eigenschaft verzichtet.

Die Zulassung als Wähler bleibt gültig, solange der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt beziehungsweise nicht auf seine Eigenschaft als Wähler verzichtet hat, ungeachtet der Gemeinde seines Wohnortes in Belgien.

§3 - Wird der Antrag auf Eintragung als Wähler abgelehnt, kann der nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union innerhalb zehn Tagen nach der in §2 Absatz 8 erwähnten Notifizierung seine eventuellen Einwände per Einschreiben beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium geltend machen. Das Kollegium entscheidet innerhalb acht Tagen nach Eingang der Beschwerde, und sein Beschluss wird dem Betreffenden sofort per Einschreiben notifiziert.

Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bei seinem Ablehnungsbeschluss bleibt, kann der nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union innerhalb acht Tagen ab dem Datum der im vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung beim Appellationshof gegen diesen Beschluss Berufung einlegen.

Die Berufung wird in Form eines an den Generalprokurator beim Appellationshof gerichteten Antrags eingereicht. Dieser setzt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der betreffenden Gemeinde sofort davon in Kenntnis.

Die Parteien verfügen über eine Frist von zehn Tagen ab Einreichen des Antrags, um neue Schlussanträge zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Generalprokurator dem Chefgreffier des Appellationshofes binnen zwei Tagen die Akte, der die neuen Schriftstücke oder Schlussanträge beigefügt werden; dieser bestätigt den Empfang der Akte.

Die Artikel 28 bis 39 des Wahlgesetzbuches sind anwendbar.

§4 - Wenn nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union, nachdem sie als Wähler zugelassen worden sind, bei der Gemeinde ihres Wohnortes schriftlich erklärt haben, dass sie auf diese Eigenschaft verzichten, dürfen sie erst nach den Gemeindewahlen, für die sie als Wähler eingetragen worden waren, einen neuen Antrag auf Zulassung als Wähler einreichen.]¹

[**Art. 1ter** - Ausländer, auf die Artikel 1bis keine Anwendung findet, können auch die Eigenschaft als Gemeinderatswähler erhalten, insofern:

1. diese Ausländer bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort haben, einen schriftlichen Antrag einreichen, der dem durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegten Muster entspricht und in dem Folgendes angegeben ist:

- a) ihre Staatsangehörigkeit,
- b) die Adresse ihres Hauptwohnortes,
- c) eine Erklärung, mit der der Antragsteller sich verpflichtet, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten.

Eine Bescheinigung über diese Erklärung wird dem Betreffenden ausgehändigt. Wenn er später einen Antrag einreicht, um in die Wählerliste einer anderen Gemeinde eingetragen zu werden, legt er diese Bescheinigung vor,

[2. diese Ausländer bei Einreichen des Antrags einen ununterbrochenen legalen Aufenthalt von fünf Jahren mit Hauptwohntort in Belgien geltend machen können.]²

Artikel 1 §1 Nr. 2, 3, 4 und Artikel 1bis §2 Absatz 2 und folgende und §§3 und 4 finden Anwendung auf die in vorliegendem Artikel erwähnten Ausländer.]³

[...]

¹ Art. 1bis eingefügt durch Art. 11 des G. vom 27.01.1999 (B.S. 30.01.1999)

² Art. 1ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 19.03.2004 (B.S. 23.04.2004)

³ Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 59 des G. vom 23.12.2005 (B.S. vom 30.12.2005)